Uebereinkunft

Autor(en): **Howald, K. / Sterchi, J. / Steiger**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Münsterausbau in Bern : Jahresbericht**

Band (Jahr): **14 (1901)**

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-403165

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Uebereinkunft.

Zwischen dem *Gemeinderat der Stadt Bern* und dem *Berner-Münsterbauverein* ist in Folgegebung der Beschlüsse der Einwohnergemeinde vom 16. Dezember 1900, der Burgergemeinde vom 5. Dezember 1900 und der Gesamtkirchgemeinde vom 25. November 1900, zum Zwecke der Fortsetzung der Restauration des Berner-Münsters in den Jahren 1901 bis und mit 1905 abgeschlossen worden folgende

Übereinkunft:

A. Übereinkunft vom 23./28. November 1894. (Verwaltungsbericht der Gemeinde Bern 1895 fol. 49 u. ff. und VIII. Jahresbericht des Münsterbauvereins fol. 37 u. ff.

Die in Art. 6 dieser Übereinkunft festgesetzten Restitutionen der gemäss Finanzplan vorgesehenen Fehlbeträge von Fr. 110,000 beginnen für die Einwohnergemeinde mit je Fr. 10,000 per Jahr und für die Burgergemeinde mit je Fr. 10,000 per Jahr, statt mit dem Jahre 1901 erst mit dem Jahre 1906 und erreichen nach fünf Jahren, mit dem Schluss des Jahres 1910, ihr Ende.

B. Übereinkunft vom 3. April 1889 (Verwaltungsbericht der Gemeinde Bern 1889, fol. 28 u. 29 und II. Jahresbericht des Münsterbauvereins fol. 25 u. ff.)

Die Münsterbaukommission fällt infolge der Vollendung des Münsterausbaues dahin.

Mit der fernern Aufsicht über die Arbeiten und der Begutachtung und Antragstellung in technischen Fragen wird auf die Dauer von 5 Jahren ein *Baukollegium* beauftragt, aus einem Präsidenten und zwei Mitgliedern bestehend, welchem auf Wunsch des Münsterbauvereins ein Sachverständiger in der gotischen Baukunst, analog der Stellung des Herrn Professors Beyer, beigeordnet werden kann.

Zu diesem Kollegium wird seitens des Gemeinderates ein technischer Beamter der Baudirektion, seitens des Münsterbauvereins ein Mitglied des Vorstandes delegiert.

Der Gemeinderat ernennt in Übereinstimmung mit dem Münsterbauverein den Präsidenten, welcher ihn zugleich als Delegierter im Vorstand des Münsterbauvereins vertritt.

Ausserdem wird sowohl der Burgergemeinde als der Gesamtkirchgemeinde das Recht eingeräumt, in den Vorstand des Münsterbauvereins einen Delegierten abzuordnen.

Der städtischen Baudirektion sowohl als dem Münsterbauverein steht das Recht zu, nach Mitgabe des Fortschreitens der Arbeiten, eine Expertise durch einen oder mehrere Sachverständige anzuordnen.

Eine solche Untersuchung soll regelmässig nach Schluss eines Baujahres stattfinden. Wird binnen Monatsfrist gegen das durch den Befund festgestellte Protokoll keine Einsprache erhoben, so werden die Arbeiten des betreffenden Jahres als korrekt anerkannt.

Die Übereinkunft vom 3. April 1889 wird hiermit aufgehoben.

Also genehmigt und unterzeichnet in Bern den 15. Februar 1901.

Namens des Münsterbauvereins,

Der Präsident:

K. Howald, Notar.

Der Sekretär.

J. Sterchi, Oberlehrer.

Namens des Gemeinderates,

Der Stadtpräsident:

Steiger.

Der Stadtschreiber:

In Vertretung:

Fleuti.

Der *Stadtrat von Bern* erteilt dieser Übereinkunft seine *Genehmigung.*

Bern, den 15. Februar 1901.

Namens des Stadtrates,

Der Präsident:

Streiff.

Der Stadtschreiber:
in Vertretung:

Fleuti.

Genehmigung dieser Übereinkunft durch die diversen Behörden siehe Seite 5 hievor.